



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 09.01.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedyst. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Quadrath-Ichendorf, Blatt 4642,
BV lfd. Nr. 1**

4.874/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 20, Flurstück 470, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Im Wohnpark 4 - 6, Größe: 6.406 m²

Flur 20 Flurstück 475

Hof- und Gebäudefläche Ahe,
Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche
Im Wohnpark 11 - 13, Größe 2.005 m²

Flur 20 Flurstück 476

In Wohnpark 11 - 13, 14 - 17, Größe 13.144 m²

Flur 20 Flurstück 469

Hof- und Gebäudefläche Ahe,
Im Wohnpark 7 - 10, Größe 6.381 m²

Flur 20 Flurstück 523

Hof- und Gebäudefläche Ahe
Größe 399 m²

verbunden mit Sondereigentum an der im Haus Nr. 10 im 1. Obergeschoß gelegene Wohnung, im Aufteilungsplan mit der Nr. 88 bezeichnet und dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit der Nr. 88a bezeichnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

versteigert werden.

Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses (12 Wohneinheiten (WE) in einer Wohnanlage), bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Wohndiele (mit abgeteiltem Abstellraum), Flur, Bad, Balkon (Wohnung Nr. 88) und einem wohnungsergänzenden Kellerraum (Nr. 88a). Die Wohnungsfläche beträgt 93,34 m².

Die Wohnung ist derzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

77.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.